

# Bericht

des

Ausschusses für Heerwesen

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 259 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Mit dem Zweck des Gesetzes, nach dem die Personen des militärischen Berufsstandes im Falle der Invaliditätsentschädigung nicht schlechter gestellt sein sollen als dies im Gesetz vom 25. April 1919 für die Nichtberufsmilitär festgesetzt ist, war der Ausschuss einverstanden.

Es erschien aber dem Ausschuss sehr bedenklich, diese Gleichstellung durch ein Gesetz durchzuführen und dabei die Bestimmungen des oben angeführten Gesetzes über die Staatsbürgerschaft (§ 1, Absatz 1 und 4) ohne weiteres für die Berufsmilitär zu übernehmen.

Noch bedenklicher erschien es dem Ausschuss, dem Verlangen zu entsprechen, das in dieser Frage in einer Eingabe der Invalidengagisten dem Ausschuss vorgelegen ist, nach der die Staatsbürgerschaft und damit der Anspruch auf Unterstützung durch ein vor dem 31. März 1919 abgelegtes Bekenntnis zum deutschösterreichischen Staat erworben werden kann, dem dadurch würden Personen den Anspruch auf Unterstützung erwerben, die man durchaus nicht immer zu den Bürgern des deutschösterreichischen Staates zählen kann.

Nachdem der deutschösterreichische Staat der erste ist, der für die Invaliden Renten bezahlt, könnten alle jene Personen, die seinerzeit das Bekenntnis abgelegt, den Anspruch erheben, selbst wenn sie seither abgewandert sind. Deutschösterreich hätte Lasten zu tragen, die sonst den anderen Staaten zufallen würden.

Der Ausschuss ist zur Überzeugung gelangt, daß diese Frage durch eine bindende Bestimmung eines Gesetzes derzeit überhaupt nicht gelöst werden kann, denn wird der Anspruch auf Unterstützung an die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworbene Staatsbürgerschaft und an den dauernden Wohnsitz im Inland gebunden, so wären damit eine Reihe von Berufsmilitär von der Unterstützung zu Unrecht ausgeschlossen; wenn man aber diese beiden Voraussetzungen abschwächt oder durch andere ersetzt, so ist nicht abzusehen, welche unberechtigte finanzielle Belastung der deutschösterreichische Staat dadurch erfährt.

Eine nachträgliche Abänderung gesetzlicher Bestimmungen, durch die eine Reihe von Personen Rechtsansprüche an den Staat bereits erworben haben, soll nach Auffassung des Ausschusses vermieden werden.

Aus diesen Erwägungen heraus ist der Ausschuss zu dem Entschluß gelangt, der Nationalversammlung den Antrag zu unterbreiten, an Stelle des Gesetzes über die Anwendung des Invaliden-



entschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ein Ermächtigungsgesetz zu beschließen, durch das die Regierung befugt wird, die Bestimmungen des dem Ausschuss zugewiesenen Gesetzes durch Vollzugsanweisung in Kraft zu setzen.

Nachdem diese Bestimmungen zugleich mit der Wirksamkeit des Invaliditätsentschädigungsgesetzes, also bereits am 1. Juli 1919 in Kraft treten sollen, unterbreitet der Ausschuss der Nationalversammlung den Antrag, den angeschlossenen, vom Ausschuss mit Zustimmung der Regierung beschlossenen Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes zum Beschlusse zu erheben.

Der Ausschuss hat sich mit den einzelnen Bestimmungen des ihm zugewiesenen Gesetzes ebenfalls beschäftigt, nachdem er der Meinung ist, daß diese Bestimmungen den Inhalt der nun zu erlassenden Vollzugsanweisung bilden werde, hat sich aber dabei lediglich darauf beschränkt, dem § 1 jene Fassung zu geben, wie sie bei dem Militärversorgungsgesetze durch den Finanz- und Budgetausschuss beschlossen wurde, nachdem eine Übereinstimmung hier unbedingt notwendig erscheint.

Dem Ausschuss ist eine Zuschrift der „Vereinigung invalider Gagen“ vorgelegen, in welcher eine Reihe von Verlangen auf Abänderung des Gesetzes gestellt wurde, die zum Teil nicht in den Rahmen dieses Gesetzes zur Erledigung gelangen können, zum anderen Teil über die Bestimmungen des bereits beschlossenen Invaliditätsentschädigungsgesetzes hinausgehen und eine Änderung der Bestimmungen dieses Gesetzes nach sich ziehen müßten, zu dem der Ausschuss sich nicht berufen gefühlt hat.

Es war hauptsächlich eine Frage, die hier zur Erörterung gestanden ist und die nach Ansicht des Ausschusses in dem Invaliditätsentschädigungsgesetze nicht unzweifelhaft klargestellt ist, es ist die Frage, ob der Staatsangestellte, Beamte oder Offizier neben seinem Gehalt oder seinen Ruhegehältern auch noch die Invaliditätsrente zu beziehen Anspruch hat. Das Invaliditätsentschädigungsgesetz bestimmt im § 9: Der Geschädigte hat Anspruch auf Invalidenrente, wenn und insoweit seine Erwerbsfähigkeit um mehr wie 15 vom Hundert vermindert ist.

Der § 10 bestimmt: Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbsfähigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem früheren bürgerlichen Berufe zugemutet werden kann.

Der § 29 bestimmt: Auf die nach diesem Gesetz zustehenden Rentenansprüche werden dauernde Versorgungsgenüsse, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht angerechnet.

Wird ein kriegsbeschädigter Staatsbeamter oder Offizier vom Staate weiter beschäftigt, so kann bei demselben von einer Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 10 nicht gesprochen werden, trotzdem derselbe unter Umständen schwer kriegsbeschädigt ist und eine Reihe von Ausgaben und Erschwerungen seines Vorwärtkommens haben kann, die bei dem Gesunden wegfallen.

Die zweite Frage ist, ob der Staat Pension und Rente an ein und denselben Staatsangestellten zu leisten hat oder zu leisten imstande ist.

Der Ausschuss hat in der angeschlossenen Resolution verlangt, daß diese Fragen geklärt werden und hat seinen Standpunkt in dieser Frage in der Resolution zum Ausdruck gebracht.

Im Anhange bringt der Ausschuss der Nationalversammlung die Bestimmungen zur Kenntnis, welche den Inhalt der zu erlassenden Vollzugsanweisung bilden sollen.

Der Ausschuss stellt den Antrag:

1 / 2 „Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwürfe zum Beschlusse erheben und die beigedruckte Resolution annehmen.“

Wien, 26. Juni 1919.

**Skarek,**

Obmann.

**Smilka,**

Berichterstatter.



/ 1

# Gesetz

vom . . . . .

mit welchem

die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem nach Klärung der zwischenstaatlichen Verhältnisse eine endgültige gesetzliche Regelung der Entschädigung invalider Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen erfolgt, mittels Vollzugsanweisung vorläufige Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen angewendet werden.

## § 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.



/ 2

## Resolution.

---

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob kriegsbeschädigte Staatsangestellte und Militärpersonen, die in aktiver Dienstleistung stehen, neben dem Gehalte auch eine Rente beziehen können. Wenn ein solcher Doppelbezug nicht zuerkannt wird, so soll diesen zur Bestreitung der Mehrauslagen, die ihnen in Folge ihrer körperlichen Unbeholfenheit, erhöhten Pflege, Bedienung, Benutzung von Fahrgelegenheiten zc. erwachsen, eine nach dem Grade ihrer Hilflosigkeit kommissionell zu bemessende Zulage zuerkannt werden.“

---



## Anhang.

# Inhalt der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassenden Vollzugsanweisung der Staatsregierung.

### § 1.

(1) Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) findet auf Personen, die für den Deutsch-österreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste berufsmäßig geleistet haben und auf Hinterbliebene solcher Personen, mit den nachfolgenden Abänderungen Anwendung.

(2) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Personen des militärischen Berufsstandes und deren Hinterbliebene, insofern und insoweit sie gegen einen anderen Staat, zu welchem Gebietssteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, keinen Anspruch auf militärische Bezüge haben.

(3) Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist der Besitz der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft, sofern sie auf Grund des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht erworben wurde oder sofern die Erwerbung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, vor dem 1. April 1919 erfolgt ist.

(4) Vorläufig wird aber unter den bezeichneten Voraussetzungen der Anspruch nur jenen Personen gewährt, welche in den von der Republik Deutsch-österreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes den ordentlichen Wohnsitz haben.

(5) Kriegsteilnehmer, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, besitzen den Anspruch auch dann, wenn sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz in den von der Republik Deutsch-österreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes nehmen.

(6) Unter berufsmäßiger militärischer Dienstleistung wird im Sinne dieser Vollzugsanweisung auch der Dienst in der Volkswehr verstanden.



(7) Auf Personen, die vor Eintritt in den militärischen Beruf eine bürgerliche Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und auf deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes hinsichtlich der Voraussetzungen für Ansprüche auf Rente, Krankengeld und Sterbegeld und deren Höhe unverändert Anwendung, sofern dieselben für sie günstiger sind.

## § 2.

Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem bisherigen Berufe und nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

## § 3.

Falls nach § 4 nicht ein höherer Rentenanspruch zusteht, wird die Invalidenvollrente wie folgt bemessen.

F ü r	Rentenbetrag in Kronen	
	in Rangklassen eingereichte Militärgagisten (Militärgagistenaspiranten) mit	jährlich
	monatlich	250
in Rangklassen nicht eingereichte Militärgagisten und Unteroffiziere mit	jährlich	2040
	monatlich	170
alle sonstigen Mannschafspersonen mit	jährlich	1500
	monatlich	125

## § 4.

(1) An die Stelle der im § 3 vorgesehenen Bemessung der Invalidenrente tritt, wenn dies für den Geschädigten günstiger ist, die Bemessung nach den Einkommensstufen mit den Rentenbeträgen des § 13 des Invalidenentschädigungsgesetzes unter Zugrundelegung jenes Jahreseinkommens, das mit dem vom Geschädigten zuletzt vor dem schädigenden Ereignis innegehabten wirklichen Chargengrade an anrechenbaren Geld- und Sachbezügen verbunden war.

(2) Unrechenbar für die Rentenbemessung sind: Gage, Adjutum, Vöhnung, Alters- (Dienstalters-, Quinquennial-) Zulage, Quartiergebühr der zweiten Zinsklasse, Bekleidungsgebühr und Kost-(Brot-)gebühr.

## § 5.

Für alle in den Jahren 1914 bis 1920 eingetretenen Schadensfälle sind für die Berechnung des Jahreseinkommens die Geld- und Sachbezüge in jener Höhe maßgebend, in der sie nach den militärischen Gebührevorschriften am 1. Juli 1914 für das Friedensverhältnis in Geltung gestanden



sind. In soweit eine Gleichstellung der nach dem 1. Juli 1914 neu geschaffenen militärischen Chargengrade mit den vor diesem Zeitpunkte bestandenen Graden nicht erfolgt ist, wird sie durch Vollzugsanweisung geregelt werden.

§ 6.

Für Schädigungen aus einer im § 1 des Invalidentenschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache gebührt auch künftighin in erster Linie die Vergütung nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen. Sind jedoch einzelne nach dieser Vollzugsanweisung gebührende Vergütungen in den erwähnten militärischen Bestimmungen nicht oder in geringerem Ausmaß vorgesehen, so gebührt die Leistung oder Mehrleistung nach dieser Vollzugsanweisung.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 30. Juni 1919 in Wirksamkeit.